

Racketlon Club Fricktal

RC Fricktal

Statuten



Version 2019

Männliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „Racketlon Club Fricktal“, nachfolgend RC Fricktal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möhlin.

Artikel 2 Zweck, Aufgabe

- 1 RC Fricktal möchte den Racketlon Sport aktiv im Fricktal fördern. Der Spass an den Sportarten und dieser Turnierform soll jedoch im Zentrum stehen.
- 2 RC Fricktal unterstützt die Teilnahme der Teams an nationalen Ligaspielen und fördert die Teilnahme von Einzelspieler an Einzelwettkämpfen im Verband.
- 3 RC Fricktal ist parteilos und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 4 Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1 RC Fricktal besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Jugendliche
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitgliedern
- 2 *Aktivmitglieder* sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- 3 Zu den *Jugendlichen* zählen Mitglieder, welche das aktive Alter noch nicht erreicht haben.
- 4 *Passivmitglieder* sind natürliche und juristische Personen, welche nicht aktiv an Turnieranlässen teilnehmen. Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

- 5 *Ehrenmitglieder* sind natürlichen Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des RC Fricktal's. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
- 6 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand **beitreten**. Kinder und Jugendliche benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 7 Die Mitgliedschaft **endet** mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückgestattet.
- 8 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand **ausgeschlossen** werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- 9 Den Mitgliedern stehen folgende **Rechte** zu:

Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.

Das Mitwirken im aktiven Vereinsleben.
- 10 Alle Mitglieder sind **verpflichtet**, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- 1 Der Verein **finanziert** sich durch
 - Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Weiteren Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- 2 Die **Mitgliederbeiträge** werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und sind in einen integrierten Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.

- 3 Der Verein **haftet** nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4 **Versicherungen:** der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revision

Artikel 7 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche **Generalversammlung** bildet das oberste Organ des RC Fricktal's. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand **einberufen**. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- 3 Eine **ausserordentliche** Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- 4 Die Generalversammlung hat folgende **Aufgaben** und Kompetenzen:
 - Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung Jahresberichte
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträgen
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

- Ehrungen
- Verschiedenes

- 5 **Anträge** zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6 Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat 1 **Stimme**.
- 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen **Mehr** der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die **Auflösung** des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied **geleitet** (Versammlungsleiter).
- 9 Auf **Geschäfte** mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- 10 Der **Versammlungsleiter** stimmt und wählt mit.
- 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann **geheime** Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das **Führungsorgan** des Vereins. Er vertritt RC Fricktal nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 **Mitgliedern** zusammen.
- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine **Amtsduer** von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten **konstituiert** sich der Vorstand selber.
- 5 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.
- 6 **Aufgaben** und Kompetenzen:
 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget

- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt 1 **Rechnungsrevisor** für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und **Entlastung** des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die **Auflösung** und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende **Vermögen** ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Fricktal zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.03.2015 in Frauenfeld (an der Wilson Night Tour) **genehmigt**.

Möhlín, 09.02.2019

Racketlon Club Fricktal

Pascal Hügli
Präsident

Marco Lori
Vizepräsident

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil zu den Statuten.

Die Gründungsversammlung vom 14.03.2015 hat die Mitgliederbeiträge mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt.

RC Fricktal Mitgliederbeiträge:

Aktive	Fr. 150.-
Jugendliche	Fr. 90.-
Passivmitglieder	Fr. 50.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Turnierlizenzen:

Sämtliche nationale Turnierlizenzen sind im Mitgliederbeitrag enthalten.